

Gebührensatzung des Markt Peiting für die außerschulische Nutzung von Sportanlagen (Gebührensatzung Sportanlagen – GebührenSSportA)

vom 24.04.2015

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Peiting folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Nutzung von Sportanlagen zu Zwecken des Verein- und Breitensports im Sinne des § 1 der Nutzungssatzung für Sportanlagen (NutzungsSSportA) werden vom Markt Peiting nach Art. 1, 2 und 8 des KAG, Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach den durchschnittlichen Betriebskosten:

Anlage	Preis je angefangene Stunde (netto)	
		Peitinger Sportgruppen, die keine Abteilung des TSV Peiting sind
Schulturnhalle, Ludwigstraße 4	6,00 €	4,00 €
Mehrzweckhalle (ohne Fitnessraum) Alfons-Peter-Straße 10 , 3 Hallenteile je Hallenteil	48,00 € 16,00 €	32,00 € 11,00 €
Sportstadion, Alfons-Peter-Straße 10	17,00 €	11,00 €
Kunsteisstadion (außerhalb der Eissaison), Alfons-Peter-Straße 4	54,00 €	36,00 €
Zusätzliche Reinigungsarbeiten		18,00 €
Zusätzlicher Hausmeisterdienst		46,00 €

Die Mindestgebühr beträgt 25,00 Euro.

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

- (2) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden
- (3) Der Erlass eines Nutzungsbescheides kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für außerschulische Veranstaltungen ergibt sich aus § 3 der Nutzungssatzung Sportanlagen (NutzungsSSportA).
- (2) Über die Notwendigkeit zusätzlicher Reinigungsarbeiten bzw. zusätzlicher Hausmeisterdienste entscheidet der Markt Peiting als Sachaufwandsträger.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Für Nutzungen im Sinne des § 11 Satz 1 der NutzungsSSportA kann die Nutzungsgebühr gemäß § 2 dieser Satzung (mit Ausnahme der Regelung für Peitinger Sportgruppen) auf bis zu 50 v.H. reduziert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Marktverwaltung. Dies gilt nicht für Reinigungs- und Hausmeisterkosten sowie für Veranstaltungen, für die eine gaststättenrechtliche Genehmigung notwendig ist.
- (2) Der Turn- und Sportverein Peiting e.V. entrichtet gem. eines Benutzungsvertrages vom 30.12.1981 – in seiner aktuell gültigen Fassung – eine pauschale Miete für die Nutzung der Schulsporthalle, Mehrzweckhalle und Sportstadion.
- (3) Der Turn- und Sportverein Peiting e.V. entrichtet gem. eines Pachtvertrages vom 10.01.2010 – in seiner aktuell gültigen Fassung – eine Pacht für die Nutzung des Kunsteisstadions während der Eissaison.

§ 5 Gebührenbefreiung

Für die Nutzung der Einrichtungen durch die Volkshochschule – Außenstelle Peiting – im Rahmen der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührentstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Zustandekommens der Nutzungsvereinbarung. Die Gebühr ist nach Rechnungsstellung durch die Marktverwaltung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu bezahlen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Peiting, den 24.04.2015


Asam
Erster Bürgermeister

